

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 2

Helmstedt, den 22.01.2014

67. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

5.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2014	11
6.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Grasleben	13
7.	Bekanntmachung der Satzung über die Kindertagesstätte der Gemeinde Grafhorst	14
8.	Bekanntmachung des Entwurfs der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet der Aller mit Nebengewässern in den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt und der Stadt Wolfsburg	15
9.	Sondersitzung des Kreistages	16

B. Nichtamtlicher Teil

5.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat Nord-Elm in der Sitzung am 25.11.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.166.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.657.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	9.300 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	4.600 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.024.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.386.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	36.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	283.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	247.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	240.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 247.400 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.000.000 EURO erhoben. Davon wird gemäß § 12 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl festgesetzt. Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:

20,3325733 % von der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 1.000 Euro.

Süpplingen, den 25.11.2013

gez. Lorenz

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2014** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 120 (2), § 122 (2) und § 111 (3) NKomVG** in Verbindung mit **§ 15 (6) FAG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 16.01.2014 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/403 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom 27.01.2014 bis 31.01.2014 und vom 03.02.2014 bis 04.02.2014 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süpplingen, während der Sprechstunden öffentlich aus.

Süpplingen, den 17.01.2014

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Lorenz

(L.S.)

Lorenz

6.

Bekanntmachung der

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Grasleben

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG - vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -) hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 07.11.2011 (verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 3 vom 27.01.2012) wird wie folgt geändert:

Ein neuer § 11 wird wie folgt eingefügt:

§ 11

Samtgemeindeumlage

Die Samtgemeinde erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden zur Finanzierung ihrer eigenen Aufwendungen eine Samtgemeindeumlage. Die Umlage der Mitgliedsgemeinden wird gem. § 111 Abs. 3 Satz 2 NKomVG zu 50 % nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und zu 50 % nach den jeweiligen Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage ermittelt.

Die Festsetzung der insgesamt zu erhebenden Samtgemeindeumlage wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung überprüft und der Haushaltssituation der Samtgemeinde Grasleben angepasst.

Artikel II

Der bisherige § 11 wird zu § 12.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Grasleben, 17.12.2013

gez. Janze

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 2 vom 22.01.2014

7.

Bekanntmachung der

Satzung über die Kindertagesstätte der Gemeinde Grafhorst

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung über die Kindertagesstätte der Gemeinde Grafhorst beschlossen:

§ 1

Einrichtung der Kindertagesstätte

- (1) Die Gemeinde Grafhorst betreibt auf Grundlage der Vereinbarung mit dem Landkreis Helmstedt eine Kindertagesstätte.
- (2) Die Kindertagesstätte Grafhorst ist eine öffentliche Einrichtung, das Benutzungsverhältnis regelt sich nach privatem Recht.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) In die Kindertagesstätte werden grundsätzlich nur Kinder aus den Gemeinden Grafhorst und Velpke aufgenommen.
- (2) Soweit noch freie Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus den Nachbargemeinden (in der Reihenfolge übriger Samtgemeindebereich, andere Nachbargemeinden) aufgenommen werden.
- (3) Die Gemeinde Grafhorst behält sich das Recht vor, Kinder in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.

§ 3

Entgelte

- (1) Für die Aufnahme und Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte Grafhorst werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Es gilt die „Richtlinie der Gemeinde Grafhorst über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätte“.

§ 4

Besondere Bestimmungen

Für die Benutzung der Kindertagesstätte findet die „Richtlinie für die Benutzung der Kindertagesstätte Grafhorst“ Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2014 in Kraft. Die Satzung für den Kindergarten Grafhorst vom 16.08.2006 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Grafhorst, den 12.12.2013

(L.S.)

**gez. Wenzel
Gemeindedirektor**

8.

BEKANNTMACHUNG

des Entwurfs der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet der Aller mit Nebengewässern in den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt und der Stadt Wolfsburg

Die Stadt Wolfsburg beabsichtigt in Abstimmung mit den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt, für die Aller östlich der Bundesautobahn A 39 bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt und die Nebengewässer Lapau, Steekgraben, Hehlinger Bach und Wipperaller gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz ein Überschwemmungsgebiet durch Verordnung festzusetzen.

Der Entwurf der Verordnung einschließlich der kartenmäßigen Darstellung im Maßstab 1:5.000 wird für einen Monat und zwar vom **17.02.2014 bis zum 17.03.2014** während der Dienstzeiten beim Landkreis Gifhorn, Kreishaus II, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 202, beim Landkreis Helmstedt, Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz, Charlotte-von-Veltheim-Weg 5, 38350 Helmstedt, Zimmer 119 und bei der Stadt Wolfsburg, Rathaus B, Untere Wasserbehörde, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, Zimmer B 429 zur Einsicht ausgelegt. Der Verordnungsentwurf wird im gleichen Zeitraum auch in den Ortssprechstellen Warmenau, Vorsfelde, Reislingen, Neuhaus, Wendschott und Velstove sowie bei den Samtgemeinden Brome und Velpke und der Gemeinde Rühren ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt, bei der Stadt Wolfsburg, den Samtgemeinden Brome und Velpke und der Gemeinde Rühren Einwendungen erheben (Einwendungsfrist). Später eingereichte Einwendungen können in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gleichzeitig ein Termin auf **Dienstag, den 13.05.2014, 10.00 Uhr im Ratssitzungssaal** im Rathaus A der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg anberaumt. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erläutert, wenn die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Wolfsburg, den 16.01.2014
Stadt Wolfsburg
Umweltamt
Untere Wasserbehörde
Der Oberbürgermeister

Im Auftrage

Lampe

ABl.-Nr. 2 vom 22.01.2014

9. Sitzung des Kreistages

Am Mittwoch, dem 29.01.2014, findet um 16.00 Uhr in der Aula im Juleum, Collegienplatz 1, 38350 Helmstedt, eine Sondersitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung für die Sondersitzung des Kreistages:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die 10. öffentliche Sitzung des Kreistages vom 18.12.2013
5. Einwohnerfragestunde
 - für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Schriftliche Anfragen von Kreistagsabgeordneten
8. Feststellung der Beendigung des Beamtenverhältnisses des Landrates Matthias Wunderling-Weilbier
9. Antrag der Kreistagsfraktionen von SPD und Bündnis 90 / Die GRÜNEN vom 13.01.2014;
hier: Beschluss über den Verzicht auf die Neuwahl eines Landrates aus Gründen des § 80, Absatz 3, Satz 1 (1) für den Zeitraum von zwei Jahren
10. Antrag der Kreistagsfraktionen von SPD und Bündnis 90 / Die GRÜNEN vom 13.01.2014 und Ergänzung von 14.01.2014;
hier: Ausschreibung der Stelle einer Ersten Kreisrätin oder eines Ersten Kreisrates
11. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt

Helmstedt, den 20.01.2014

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat
In Vertretung

gez. Herzog

ABl.-Nr. 2 vom 22.01.2014

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 213, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Ltd. KVD Herzog